



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. November 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0339(NLE)**

**13462/20
ADD 1**

**AVIATION 216
RELEX 941
ISR 5**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 765 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den gemeinsamen Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertreten ist, der mit dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits eingesetzt wurde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 765 final - ANNEX.

Anl.: COM(2020) 765 final - ANNEX

Brüssel, den 27.11.2020
COM(2020) 765 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den gemeinsamen Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im
Gemeinsamen Ausschuss zu vertreten ist, der mit dem Europa-Mittelmeer-
Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits eingesetzt wurde**

**BESCHLUSS NR. 1/ [Jahr] DES MIT DEM EUROPA-MITTELMEER-
LUFTVERKEHRSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND
IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REGIERUNG DES
STAATES ISRAEL ANDERERSEITS EINGESETZTEN GEMEINSAMEN
AUSSCHUSSES**

vom [Datum]

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS EU-ISRAEL —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits (im Folgenden das „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 3 —

BESCHLIEßT:

Einzigster Artikel

Die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses im Anhang dieses Beschlusses wird hiermit angenommen.

Geschehen zu ...

Für den Gemeinsamen Ausschuss

Der Leiter/die Leiterin der Delegation der Europäischen Union

[Name]

Der Leiter/die Leiterin der Delegation der Regierung des Staates Israel

[Name]

Anhang
GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 1
Delegationsleiter

1. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Gemeinsame Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
2. Den Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuss führen die Delegationsleiter der Vertragsparteien gemeinsam.

Artikel 2
Sitzungen

1. Gemäß Artikel 22 Absatz 4 des Abkommens tritt der Gemeinsame Ausschuss bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.
2. Der Gemeinsame Ausschuss kann Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit oder mit anderen Mitteln (z. B. Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen) abhalten.
3. Die Sitzungen finden so weit wie möglich abwechselnd zwischen einem Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und Israel statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
4. Sobald Termin und Ort der Sitzungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sind, werden die Sitzungen von der Europäischen Kommission für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und von der Zivilluftfahrtbehörde Israels für Israel einberufen.
5. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses nicht öffentlich. Erforderlichenfalls kann am Ende der Sitzung im gegenseitigen Einvernehmen eine Pressemitteilung verfasst werden.

Artikel 3

Delegationen

1. Vor jeder Sitzung teilen die Delegationsleiter einander die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen für die Sitzung mit.
2. Mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses können Vertreter von Interessenträgern der Luftverkehrsbranche als Beobachter zu den Sitzungen eingeladen werden.
3. Der Gemeinsame Ausschuss kann andere Interessenträger oder Sachverständige zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

Artikel 4

Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der Zivilluftfahrtbehörde Israels nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Gemeinsamen Ausschusses wahr.

Artikel 5

Tagesordnung

1. Die Delegationsleiter legen die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung einvernehmlich fest. Diese vorläufige Tagesordnung wird den Delegationsmitgliedern vom Sekretariat spätestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungstermin übermittelt.
2. Die Tagesordnung wird vom Gemeinsamen Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Andere Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Die Delegationsleiter können die in Absatz 1 genannte Frist verkürzen, um den Erfordernissen oder der Dringlichkeit in bestimmten Angelegenheiten gerecht zu werden.

Artikel 6

Protokoll

1. Nach jeder Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses wird ein Protokollentwurf angefertigt. Darin sind die erörterten Themen, etwaige abgegebene Empfehlungen und die angenommenen Beschlüsse aufzuführen.
2. Nach seiner Genehmigung wird das Protokoll von den Delegationsleitern in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet, wobei jede Vertragspartei eine Originalausfertigung zu den Akten nimmt. Die Delegationsleiter können beschließen, dass diese Vorgabe durch Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist.
3. Das Protokoll der Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses ist öffentlich, sofern nicht von einer der Vertragsparteien etwas anderes beantragt wird.

Artikel 7

Schriftliches Verfahren

Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses können im schriftlichen Verfahren angenommen werden, sofern dies nötig und hinreichend begründet ist. Hierzu tauschen die Delegationsleiter die Maßnahmenentwürfe aus, zu denen der Gemeinsame Ausschuss um Stellungnahme ersucht wird, und deren Bestätigung dann durch einen Schriftwechsel erfolgen kann. Jede Vertragspartei kann jedoch beantragen, dass der Gemeinsame Ausschuss zur Erörterung einer Angelegenheit einberufen wird.

Artikel 8

Beratungen

1. Der Gemeinsame Ausschuss formuliert Empfehlungen und fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.
2. Die Beschlüsse oder Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.
3. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Delegationsleitern unterzeichnet und dem Sitzungsprotokoll beigelegt.
4. Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen internen Verfahren umgesetzt.
5. Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Vertragsparteien in ihren amtlichen Veröffentlichungen veröffentlicht. Jede Vertragspartei kann beschließen, auch andere vom Gemeinsamen Ausschuss angenommene Akte zu veröffentlichen. Jede

Vertragspartei erhält eine Originalausfertigung der Beschlüsse und Empfehlungen für ihre Akten.

Artikel 9

Arbeitsgruppen

1. Der Gemeinsame Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen, die den Gemeinsamen Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Das Mandat einer Arbeitsgruppe wird dem Beschluss über die Einsetzung der Arbeitsgruppe als Anhang beigefügt.
2. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
3. Die Arbeitsgruppen werden unter der Leitung des Gemeinsamen Ausschusses tätig, dem sie nach jeder Sitzung Bericht erstatten. Sie fassen keine Beschlüsse, können jedoch Empfehlungen an den Gemeinsamen Ausschuss aussprechen.
4. Der Gemeinsame Ausschuss kann jederzeit beschließen, bestehende Arbeitsgruppen aufzulösen, ihre Mandate zu ändern oder neue Arbeitsgruppen einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 10

Kosten

1. Die Vertragsparteien tragen die Kosten, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und der Arbeitsgruppen für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation entstehen.
2. Die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 11

Änderung der Geschäftsordnung

Der Gemeinsame Ausschuss kann diese Geschäftsordnung jederzeit durch einen nach Artikel 22 gefassten Beschluss ändern.